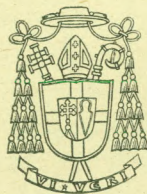


Umpfarrung des Ortsteils Gutenberg von Tiengen nach Gurtweil. — 74. Deutscher Katholikentag. — Herbstkonferenzen 1950. — Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie. — Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1950/51. — Religionspädagogischer Fortbildungskurs für Katechetinnen. — Religionsprüfungen an den Volksschulen. — Arbeitstagung für Landseelsorge. — Bezüge der Vikare. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Citatio per edictum. — Priesterexerzitien. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.



Nr. 105

Umpfarrung des Ortsteils Gutenberg von Tiengen nach Gurtweil

Die Katholiken des Ortsteils Gutenberg der politischen Gemarkung von Aichen (Landkreis Waldshut), die zur katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Tiengen (Oberrhein) gehören, trennen Wir mit Wirkung vom 1. April 1950 von dieser Pfarrei und Kirchengemeinde los und vereinigen sie mit der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Gurtweil.

Die badische Landesregierung in Freiburg i. Br. hat lt. Schreiben des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 30. Mai 1950 Nr. A 3937 in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1950 auf Grund der Artikel 1 und 11 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 in Verbindung mit § 2 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 17. Mai 1923 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., den 6. Juni 1950.

† Wendelin, Erzbischof

Nr. 106

Ord. 27. 5. 50

74. Deutscher Katholikentag

Anfang September d. J. findet in Passau der 74. Deutsche Katholikentag statt. Die Finanzierung dieser großen Veranstaltung katholischen Lebens ist Aufgabe des örtlichen Ausschusses. Sie kann nach Lage der Verhältnisse nur durch den Verkauf der Festplakette (mit dem Bild der Gnadenmutter von Altötting und des Passauer Domes) geschehen (wie schon in Mainz und Bochum). An die Pfarreien aller Diözesen werden diese Plaketten über die zuständigen Dekanate in nächster Zeit von Passau aus versandt werden. Auf je hundert Katholiken wird ein Festzeichen (Plakette) zum Verkaufspreis von 1.— DM. pro Stück berechnet. Die Dekane werden angewiesen, die Plaketten an

die Pfarreien ihres Dekanates gemäß der Seelenzahl weiterzugeben. Wir ersuchen die Pfarrgeistlichen, diese Angelegenheit des Katholikentages zu ihrer eigenen zu machen und den Verkauf der Plaketten in ihren Seelsorgebezirken zu fördern.

Nr. 107

Ord. 19. 6. 50

Herbstkonferenzen 1950

Um die meist reiche Tagesordnung der Herbstkonferenzen zu entlasten und eine ausgiebige Lösung der von uns gestellten Aufgabe zu fördern, beschränken wir uns für dieses Jahr darauf, den Herbstkonferenzen versuchsweise nur ein Thema zur Bearbeitung und Erörterung zu stellen. Es lautet:

Wie ist die wachsende Ausbreitung und Intensivierung des Sportlebens seelsorgerlich zu beurteilen und was kann geschehen um ihren etwaigen nachteiligen Folgen für Religion und Sittlichkeit, insbesondere für die Sonntagsheiligung, zu begegnen?

Zur Abfassung einer Konferenzarbeit sind gemäß Satzung der Dekanate und Kapitel vom 15. November 1932 § 6 c verpflichtet alle in den Jahren 1936 bis 1946 einschließlich ordinierten, z. Zt. im Dienste der Erzdiözese stehenden Priester, auch wenn sie anderen Diözesen oder Ordensgenossenschaften angehören und nicht in der Pfarrseelsorge stehen. Ausgenommen sind nur die Geistlichen, für deren Berufsgruppe eine Sonderregelung erfolgt ist. Die Ablegung des Pfarrkonkurses befreit ohne weiteres von der Konferenzarbeit, nicht aber die des Kuraexamens. Wo Gründe für eine besondere Dispens geltend gemacht werden wollen, möge dies bis spätestens 15. September unmittelbar bei uns geschehen.

Die Arbeiten sind wenigstens zwei Wochen vor der angesagten Konferenz bei den zuständigen Dekanaten vorzulegen. Sie sollen geheftet und mit breitem Innenrande versehen sein. Auf der ersten Seite (Deckseite) ist oben der vollständige Name, die Berufsstellung, der Wirkungsort und das Ordinationsjahr des Verfassers anzugeben. Es wolle auf leserliche, womöglich mit Schreibmaschine (wirksames Farbband!) ausgeführte Schrift geachtet werden.

In Kapiteln, welchen kein pflichtiger Priester angehört, sei das Dekanat besorgt, daß wenigstens eine Arbeit gefertigt wird oder doch ein entsprechendes, wenigstens im Protokolle ausführlich wiedergegebenes Referat gehalten werde. Wo Arbeiten vorliegen, wollen die Konferenzreferenten zunächst deren hauptsächlichsten Inhalt wiedergeben und zu ihm Stellung nehmen und dann erst etwa noch eigene, erweiternde bzw. vertiefende Wege geben. Im Protokolle wolle auch der Hauptinhalt der Aussprache niedergelegt werden.

Nr. 108

Ord. 31. 5. 50

Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie

Für die Zulassung zum Universitätsstudium ist immer noch die besondere Genehmigung der akademischen Behörden notwendig. Es ist darum erforderlich, daß die Bewerber um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie der Erzdiözese Freiburg bis spätestens 10. Juli d. J. ihre Gesuche durch die Direktion des Collegium Borromaeum in Freiburg im Breisgau (Schoferstraße 1) bei uns einreichen. Wo die Einsendung aller Unterlagen bis zu genanntem Zeitpunkt nicht möglich ist, wollen wenigstens der vollständige Name und die Personalien der Bewerber an die Direktion berichtet werden, damit die Fragebogen der Universität ausgegeben werden können. Sie werden dann nach Rückgabe seitens der Direktion den akademischen Behörden zugeleitet werden.

Zur Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie seitens der Erzdiözese sind den Gesuchen folgende Schriftstücke anzuschließen:

1. Tauf- und Firmzeugnis,
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. sämtliche Tertialzeugnisse der beiden obersten Klassen der besuchten höheren Lehranstalten in beglaubigten Abschriften,
4. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger, beglaubigter Abschrift. Ist ein solches bis zum obigen Eingabetermin noch nicht erhältlich, so wolle es sofort nach Empfang nachgeliefert werden,
5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramte des Wohnortes. Das von uns dafür vorgeschriebene Formular ist von dem Bewerber unter Angabe des zuständigen Heimatpfarramtes bei der Direktion des Collegium Borromaeum zu beantragen,
6. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Gymnasialkonvikte angehörten,
7. ein Attest des Bezirksarztes, welches von diesem unmittelbar an die Direktion des Collegium

Borromaeum eingesandt werden wolle. Die Untersuchung muß aufgrund eines von uns aufgestellten, bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholenden Fragebogens vorgenommen werden,

8. falls Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbetrages von 600.— DM. gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular ebenfalls bei der Direktion einzuholen ist, miteinzureichen.

Vor Aufnahme der exegetischen Studien ist der Nachweis der dazu erforderlichen Kenntnisse in der hebräischen Sprache zu erbringen.

Abiturienten von Realgymnasien und Oberrealschulen können die philosophischen und theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen in Griechisch bzw. auch in Latein vor der staatlichen bzw. akademischen Unterrichtsbehörde beginnen. Es ist ihrer freien Entschließung anheimgegeben, wo und wie sie sich die dazu notwendigen Kenntnisse erwerben wollen. Eine günstige Gelegenheit dazu bietet die Heimschule Lender in Sasbach, an deren Direktion diesbezügliche Gesuche zu richten sind. Sämtliche Abiturienten von Realgymnasien und Oberrealschulen, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reife dem Studium der Theologie zum Eintritt in den Priesterstand der Erzdiözese zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse dringend empfohlen, vor Beginn der sprachlichen Ergänzungsstudien ihre Zeugnisse im oben genannten Umfange durch die Konviktsdirektion bei uns vorzulegen, um ihre allgemeine Berufseignung prüfen zu lassen.

Die Dauer der philosophischen und theologischen Studien ist z. Z. auf im gesamten (Universität und Priesterseminar) fünf Jahre angesetzt.

Die Pfarrämter und Religionslehrer wollen die Abiturienten, welche sich dem priesterlichen Berufe in der Erzdiözese zuwenden wollen, mit dieser Verordnung bekannt machen.

Nr. 109

Ord. 30. 5. 50

Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1950/51

Die Erzbischöflichen Pfarrämter werden veranlaßt, die an uns zu richtenden Gesuche von Knaben und Jünglingen, welche für das kommende Schuljahr 1950/51 in eines der Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte Freiburg i. Br. (Josephstr. 2), Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenommen werden wollen, bis spätestens 1. Juli d. J. beim Rektorate der in Betracht kommenden Anstalt einzureichen.

Knaben, welche auf höhere Klassen vorbereitet sind, genießen bei sonst gleichen Voraussetzungen

hinsichtlich der Aufnahme den Vorzug vor solchen, die in Sexta eintreten wollen. Für die fremdsprachliche Vorbereitung ist nunmehr die Bekanntmachung vom 26. November 1949, Nr. 184 in Stück 21 des „Amtsblatt“ 1949 zu beachten.

Den Aufnahmesuchen sind anzufügen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmschein,
2. Bescheinigung der ersten und zweiten Impfung,
3. das letzte Schulzeugnis und ein Zeugnis über etwa empfangenen Vorbereitungsunterricht,
4. Ein vom Heimatpfarramte (derzeitige Wohnsitz der Erziehungsberechtigten) ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis nach den von uns vorgeschriebenen Formularen, welche bei dem zuständigen Rektorate eingeholt werden wollen.
5. Wenn Studienunterstützung gewünscht wird, ein ebenfalls nach dem beim Rektorate einzuholenden Formular ausgefertigtes Vermögenszeugnis. Der volle jährliche Verpflegungsbetrag beläuft sich angesichts der allgemeinen teureren Lebenshaltung auf 600.— DM.

Bei der großen Bedeutung der unter Ziffer 4 genannten pfarramtlichen Zeugnisse wollen dieselben mit verantwortungsbewußter Sorgfalt ausgestellt und die in den Formularen gestellten Fragen nach Maßgabe der Kenntnis vollständig beantwortet werden. Die Rektorate sind angewiesen, ungenügend ausgestellte Zeugnisse nicht anzunehmen. Die Aufnahme der betreffenden Schüler kann dadurch verzögert oder selbst unmöglich gemacht werden.

Nr. 110

Ord. 24. 6. 50

Religionspädagogischer Fortbildungskurs für Katechetinnen

Auch in diesem Jahre wird das Seminar für Seelsorgehilfe in Freiburg i. Br. in unserem Auftrage einen religionspädagogischen Fortbildungskurs für die in der Erzdiözese tätigen Katechetinnen veranstalten. Der Fortbildungskurs findet in der Zeit vom 31. Juli bis 5. August 1950 in den Räumen des Seminars für Seelsorgehilfe in Freiburg i. Br. statt. In Vorträgen und Arbeitsgemeinschaften werden theoretische und praktische Fragen der Erteilung des Religionsunterrichtes behandelt.

Wir ersuchen die Geistlichen, die Katechetinnen auf diese Möglichkeit der katechetischen und pädagogischen Weiterbildung aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme an diesem Fortbildungskurs dringend zu empfehlen. Wir gestatten, daß den Teilnehmerinnen aus örtlichen kirchlichen Mitteln Beihilfen gewährt werden. Anmeldungen sind bis spätestens 15. Juli d. J. an das Seminar für Seelsorgehilfe in Freiburg i. Br., Werthmannhaus, Abtlg. Katechetische Kurse, zu richten. Von dort aus erfolgen die weiteren Angaben über die Durchführung des Kurses.

Nr. 111

Ord. 17. 6. 50

Religionsprüfungen an den Volksschulen

An allen Volksschulen der Erzdiözese, an denen im vorigen Jahre keine Religionsprüfung stattfand, ist in diesem Jahre (1950) Religionsprüfung abzuhalten. Wurde im vergangenen Jahre Religionsprüfung vorgenommen, so genügt in diesem Jahre gemäß den Bestimmungen unserer Dienstweisung über die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen in der Fassung vom 14. Februar 1922 (vgl. Anzeigeblatt 1922, Nr. 9, S. 156) die einfachere Form des Schulbesuches.

Formulare (Vorbericht der Erzb. Pfarrämter an die Erzb. Schulinspektoren und Vorbericht der Religionslehrer für die Religionsprüfung) können beim Verlag „Badenia“ A.G. in Karlsruhe (Baden), Steinstr. 17/21 bezogen werden.

Nr. 112

Ord. 28. 5. 50

Arbeitstagung für Landseelsorge

Bereits zum fünften Male wird von der Marianischen Priesterkongregation unserer Erzdiözese die Arbeitstagung für Landseelsorge unter dem Thema „Der Strukturwandel unserer Landgemeinden und die Seelsorge“ durchgeführt, und zwar im Kloster Hegne, vom Montag, den 24. bis Freitag, den 28. Juli 1950. Auch dieses Mal ist das Programm der Tagung dasselbe, wie es im Amtsblatt 1949, Seite 154 f. mitgeteilt ist. Schon die Tatsache, daß die Arbeitstagung so oft wiederholt werden mußte, beweist, daß sie sehr wertvoll ist. Die Teilnahme an dieser Tagung können wir darum insbesondere bei der großen Bedeutung, die heute der Landseelsorge zukommt, allen Landseelsorgern, die an den bisherigen Kursen noch nicht teilnehmen konnten, besonders empfehlen. Anmeldungen sind ausschließlich zu richten an: Marianische Priesterkongregation, Freiburg im Breisgau, Dreisamstr. 29.

Nr. 113

Ord. 24. 5. 50

Bezüge der Vikare

Gemäß Erlaß vom 6. 10. 1932 Nr. 12452, Amtsblatt 1932, S. 247, ist der Pfarrer verpflichtet, dem Hilfsgeistlichen 50% des Verpflegungsgeldes zu überlassen, wenn derselbe mit Erlaubnis des Pfarrers länger als fünf Tage sich auswärts verköstigen muß, z. B. während der üblichen Ferienzeit oder während eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus.

Nr. 114

Ord. 23. 6. 50

Allgemeine Kirchenkollekten

Im 3. Vierteljahr 1950 (Juli, August und September) sind folgende allgemeine Kirchenkollekten abzuhalten:

2. Juli: **Große Caritassammlung.**
 23. Juli: **Kollekte für Jugendseelsorge** (Förderung der Aufgaben der Diözesanleitung des Bundes der Katholischen Jugend, Mannes- und Frauenjugend).
 13. August: **II. Baukollekte** (für den Wiederaufbau zerstörter Kirchen und kirchlicher Anstalten).
 3. September: **Kollekte für den Schutzengelverein** (Diaspora).
 24. September: **III. Quatemberkollekte** (für bedürftige Studierende der kath. Theologie, für den Bau und die Unterhaltung der Erzbischöfl. Gymnasialkonvikte, des Collegium Borromaeum und des Erzbischöfl. Priesterseminars).

Die Kollekten sind in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und selbständigen Seelsorgebezirken (Exposituren) durchzuführen. Die Erträge dürfen nicht für örtliche kirchliche Zwecke verwendet werden und sind ohne jeden Abzug jeweils in der auf den Kollekten-Sonntag folgenden Woche an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe — unter genauer Angabe der Zweckbestimmung einzusenden. Die allgemeinen Kirchenkollekten sind jeweils an dem vorhergehenden Sonntage von der Kanzel anzukündigen und den Gläubigen zu empfehlen.

Nr. 115

Off. 6. 6. 50

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Olly van der Wyck, uxoris solutae domini Julii Rens, in hac causa conventae, per hoc edictum praefatam feminam peremptorie citamus ad personaliter comparendum excussionis causa anno 1950 mense Julii 5. hora decima in aedibus huius Tribunalis (Via quae dicitur Herrenstraße no. 35) coram infrascripto Officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, ea absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae feminae curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

L. S. Dr. Josephus Voegtle, Officialis
 Josephus Gersitz, Actuarius

Nr. 116

Off. 19. 6. 50.

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Clarae Elisabeth Dittler natae Lang e Heidelberg in hac causa conventae, per hoc edictum praefatam feminam peremptorie citamus ad personaliter comparendum litis contestationis et excussionis causa anno 1950 mense Julii die 17. hora nona in aedibus huius Tribunalis (Via quae dicitur Herrenstr. no. 35) coram infrascripto Officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, ea absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae feminae curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

L. S. Dr. Josephus Voegtle, Officialis
 Josephus Gersitz, Actuarius

Priesterexerzitionen

Im Exerzitenhaus St. Elisabeth in Hegne bei Konstanz finden vom 17. — 21. Juli Priesterexerzitionen statt. Exerzitenmeister ist P. Sammer S. J.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Forchheim, decanatus Ettlingen.

Collatio libera. Petitiones intra 2 hebdomadas proponendae sunt.

Im Herrn sind verschieden

20. Mai: Schneider Andreas, Pfarrer in Randegg, † im Krankenhaus in Singen.

25. Mai: Wasmer Adolf, resign. Pfarrer von Niederwasser, † in Gurtweil.

8. Juni: Sernatinger Hermann, resign. Pfarrer von Hausen v. W., † in Radolfzell.

18. Juni: Enz Hermann Robert, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Neustadt i. Schw., † in Herbolzheim i. Br.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat